

## Allgemeine Transportbedingungen der Hans Mathys AG

In Kraft seit dem 01.06.2026

### Geltungsbereich

#### Art. 1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Transportdienstleistungen der Hans Mathys AG sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Sie regeln die nachstehend beschriebenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### Tätigkeitsbereich

#### Art. 2

Die Hans Mathys AG bietet Transportdienstleistungen innerhalb der Schweiz sowie des Fürstentums Liechtenstein an.

Die Standardleistung beinhaltet:

- Abholung der Ware
- Transport
- Auslieferung beim Empfänger

Die Zustellung erfolgt grundsätzlich bis Rampe beziehungsweise Bordsteinkante.

Je nach vereinbartem Serviceumfang kann die Zustellung auch bis zum Verwendungsort erfolgen. Voraussetzung dafür ist ein frei zugänglicher und sicher erreichbarer Zugang.

Durchlaufzeiten verstehen sich als Richtwerte und können aufgrund von Verkehr, Wetter, Ereignissen höherer Gewalt oder fehlender Erreichbarkeit variieren.

### Offertstellung

#### Art. 3

Offerten verlieren ihre Gültigkeit, sofern sie nicht innert 30 Tagen nach Zustellung angenommen werden.

Die Offerte enthält mindestens folgende Angaben:

- Menge und Art der zu transportierenden Gütern
- Preis pro Mengeneinheit
- allfällige Zusatzkosten auch gemäss ASTAG oder Gebühren Dritter

## **Transportgüter**

### **Art. 4**

Transportiert werden grundsätzlich Güter aller Art, sofern diese für den Strassentransport geeignet sind. Nicht transportiert werden insbesondere:

- lebende Tiere
- nicht ausreichend verpackte Güter
- gesetzlich verbotene Güter
- Güter mit besonderen Anforderungen ohne vorgängige Absprache

Der Auftraggeber ist verantwortlich für:

- geeignete Verpackung
- korrekte Deklaration
- transportsichere Verladung
- vollständige Begleitdokumente

Gefahrgut muss gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet, verpackt und dokumentiert sein.

Folgende Güter bedürfen einer vorgängigen Absprache:

- besonders schwere Einzelstücke
- empfindliche oder leicht verderbliche Waren
- hochwertige Güter
- Pflanzen
- Gefahrgut
- Güter mit aussergewöhnlichen Abmessungen

## **Auftragserteilung**

### **Art. 5**

Transportaufträge sind elektronisch, schriftlich oder telefonisch zu erteilen.

Der Auftraggeber hat mindestens folgende Angaben bereitzustellen:

- vollständige Absender- und Empfängeradresse
- Warenart
- Anzahl Packstücke
- Gewicht
- Masse
- besondere Lieferinstruktionen
- gewünschte Termine

Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen.

Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste gehen zu Lasten des Absenders. Der Frachtführer ist hierfür nicht entschädigungspflichtig. Zusatzleistungen wie Avisierungen, Terminlieferungen, Nachnahmen oder Spezialzustellungen müssen ausdrücklich vereinbart werden.

## **Fremdvergabe**

### **Art. 6**

Die Hans Mathys AG ist berechtigt, Transporte ganz oder teilweise durch Drittunternehmen ausführen zu lassen. Das Drittunternehmen haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn die Hans Mathys AG den Auftrag selbst ausgeführt hätte.

## **Preisberechnung**

### **Art. 7**

Die Preisberechnung erfolgt auf Basis:

- Gewicht
- Volumen
- Abmessungen
- Transportaufwand
- vereinbartem Tarif

Massgebend ist jeweils das höhere Gewicht aus:

- effektivem Bruttogewicht
- Volumengewicht

Für Bergregionen, schwer erreichbare Orte, Innenstädte oder Spezialtransporte können Zuschläge verrechnet werden. Zusätzliche Gebühren oder Aufwendungen, beispielsweise für Nachtfahrten, Sonderbewilligungen oder externe Zustellungen, werden separat verrechnet.

## **Ladehilfsmittel**

### **Art. 8**

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben. Die Ladehilfsmittel entsprechen den EPAL/UIC-Richtlinien und EPAL/UIC-Tauschkriterien. Lehnt ein Empfänger bei der Anlieferung des Transportgutes die Entgegennahme des Ladehilfsmittels ab und hat der Frachtführer diese

wieder ans Lager zurückzunehmen, so kann der Frachtführer dem Auftraggeber die beanspruchte Lagerfläche zzgl. den administrativen Aufwand für die gesamte Dauer der Obhut in Rechnung stellen. Der Frachtführer lehnt die Haftung für Kosten ab, die dem Absender oder Empfänger für eine allfällige Umpalettierung des Transportgutes entstehen. Es ist Sache des Auftraggebers seine Kunden, resp. Empfänger zu verpflichten nur EPAL/UIC konforme Ladehilfsmittel zu verwenden. Ein daraus entstehender Nachteil jeglicher Art, ist vom Auftraggeber, resp. Empfänger, zu tragen. Der Auftraggeber hält den Frachtführer gegen sämtliche Forderungen oder sonstigen Ansprüchen schadlos, die Dritte, insbesondere die Empfänger, im Zusammenhang mit Ladehilfsmittel gegen den Frachtführer stellen. Es ist Sache des Auftraggebers, seine Kunden resp. Empfänger dementsprechend vertraglich zu verpflichten.

## **Lieferfristen**

### **Art. 9**

Lieferfristen gelten als Richtwerte und sind nicht verbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Die Hans Mathys AG haftet nicht für Verzögerungen infolge:

- Verkehrsbehinderungen
- Unfällen
- Witterungseinflüssen
- höherer Gewalt
- behördlicher Massnahmen
- fehlender Empfängerreichbarkeit

## **Kontrolle und Beanstandungen**

### **Art. 10**

Beschädigungen oder Fehlmengen sind sofort bei Ablieferung und nach Möglichkeit in Anwesenheit des Fahrers auf den Lieferpapieren zu vermerken. Der Empfänger hat die Ware unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Äusserlich erkennbare Schäden oder Fehlmengen sind sofort auf den Lieferpapieren zu vermerken. Verdeckte Schäden sind spätestens innert 8 Tagen, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich zu melden. Ohne entsprechende Vorbehalte gilt die Sendung als ordnungsgemäss übernommen.

## **Schäden bei Auf- und Ablad**

### **Art. 11**

Der Auf- und Ablad erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender, resp. der Empfänger dem Fahrer nach dem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders, resp. des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Erfolgt der Auf- bzw. Ablad durch den Fahrer, ohne dass er sich beim Absender, resp. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatzes gemäss Art. 12.

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten, ist wegbedungen.

## **Haftung**

### **Art. 12**

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie:

- Schäden aus unsachgemäsem Verlad auf der Lastwagenladefläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüsse
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahr-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbabsplitterung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Technische und oder mechanische Schäden infolge falscher Aufbereitung und oder Bereitstellung und somit nicht auf den Transport zurückzuführen sind
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

Die Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – auf CHF 15.00 pro Kilogramm effektives Frachtgewicht sowie maximal CHF 40'000.00 pro Ereignis beschränkt.

## **Schäden aus Verspätung**

### **Art. 13**

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

## **Versicherung**

### **Art. 14**

Eine Transport- oder Lagerversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers. Die Versicherungsprämien werden separat verrechnet.

## **Zahlungsbedingungen**

### **Art. 15**

Rechnungen sind innert der vereinbarten Zahlungsfrist netto zahlbar.

Bei Zahlungsverzug ist die Hans Mathys AG berechtigt:

- Mahngebühren zu verrechnen
- Verzugszinsen geltend zu machen
- Leistungen zurückzubehalten

Eine Verrechnung von Schadenforderungen mit offenen Rechnungen der Hans Mathys AG ist ausgeschlossen. Adress- oder Domiziländerungen sind der Hans Mathys AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **Retentionsrecht**

### **Art. 16**

Die Hans Mathys AG besitzt ein Retentionsrecht an transportierten oder eingelagerten Gütern für sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Nach erfolgloser Mahnung ist die Hans Mathys AG berechtigt, die betreffenden Güter zu verwerten.

## **Verwirkung und Verjährung**

### **Art. 17**

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des schweizerischen Obligationenrechtes.

## **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

### **Art. 18**

Gerichtsstand ist der Sitz der Hans Mathys AG.

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 19**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Transportbedingungen der Hans Mathys AG unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.